

HERMANN REIFENBERG

EIN BISHER UNBEKANNTER MAINZER ORDO SEPELIENDI VON 1806

Eine Bibliographie der Ritualien, zumindest der gedruckten, ist ein längst fälliges Desiderat¹. Ähnlich steht es mit einer deutschen, auf solider Quellenbasis beruhenden Gesamtliturgiegeschichte. Die Vorarbeiten, die hierfür zu leisten sind, bemühen besonders zwei Wissenschaften, die Buchkunde und die Liturgiewissenschaft². Auf beiden Gebieten sind hinsichtlich des Fragenkomplexes „Rituale“ zum Teil geprägte, zum Teil nur umrißhafte Vorstellungen vorhanden. Setzt man selbst den zuerst genannten, vollkommeneren Zustand voraus, wird das Gesamtbild immer wieder durch bedeutsame und interessante Details zu ergänzen sein. Um ein solches handelt es sich bei dem bisher unbekanntem „Ordo sepeleendi mortuos in dioecesi Moguntina“ von 1806³.

Bibliographische Beschreibung

Für die Buchkunde ist das Werk von besonderem Reiz, da es in der ersten Stadt der Schwarzen Kunst gedruckt wurde, für die Liturgiegeschichte zunächst, weil es die dürftige, aus Extrakten bestehende Reihe der Mainzer Ritualien des 19. Jhs. um ein Exemplar bereichert, ferner weil es in seiner Brückenfunktion vom offiziellen Rituale des Jahres 1696 zu dem von 1928 in eigenartiger Weise Nuancen aufweist und zugleich die Wendung zu den neuen Formen zeigt.

Das Buch ist bis jetzt in der Literatur nicht gewürdigt worden. Es fiel mir vor einiger Zeit bei der Durchsicht eines antiquarischen Buchbestandes in Mainz in die Hand und befindet sich seitdem in meinem Besitz^{3a}. Ein gräulicher, durch Wassereinwirkung beschädigter Pappereinband mit einer einfachen, schwarzen Zierlinie an den vier Seiten

des Vorder- und Rückdeckels enthält das auf Papier minderer Qualität gedruckte Werkchen. Dem Vorsatzblatt folgt das Titelblatt (s. Abb.), das auf der Rückseite unbedruckt ist. Die Paginierung fängt mit Ziffer 4 auf dem zweiten Blatt an. Auf Seite 3 beginnt auch der eigentliche Text mit der Überschrift: „Ordo sepeleendi adultos“ (Beerdigungsritus für Erwachsene). Der Ordo geht bis Seite 31 einschließlich, ihm folgt der „Ordo Absolutionis“ Seite 31–33. Der dritte Teil bietet den „Ordo sepeleendi parvulos“ (Beerdigungsritus für Kinder), er reicht bis Seite 48. Nun folgt wieder ein leeres Blatt, danach das Nachsatzblatt. Wir haben demnach 48 gezählte Seiten und durch je ein Leerblatt am Anfang und am Schluß zusätzlich vier Seiten.

Zwischen Seite 48 und dem Leerblatt wurde ein nicht zum Band gehörendes Blatt eingeklebt, das ein handschriftliches Formular enthält, das „Gebet für das Oberhaupt der Kirche“. Es gehört nicht zum Beerdigungsritus, sondern es handelt sich, wie der Text erkennen läßt, um ein Gebetsformular für Papst Pius IX.⁴ Aus welchem Grund das Blatt in die Totenagende kam, ist nicht auszumachen⁵.

1 Vgl. zuletzt: J. Choux: Les Rituels imprimés du diocèse de Toul. In: Gutenberg-Jahrbuch (= GJb) 1965. S. 99–109.

2 Zur Bibliographie der Mainzer Ritualien vgl. H. Reifenberg: Volkssprachliche Verkündigung bei der Taufe in den gedruckten Mainzer Diözesanritualien. In: Liturgisches Jb. 13 (1963). S. 222 bis 237, sowie die Nachweise in Anm. 13, 25 und 48 dieser Abh.

3 Vgl. Abb.; Abkürzung: OSep 1806. – Zur Geschichte des Jahres 1806 s. Anm. 30.

3a Ein Expl. auch in Mainz UB.

4 Vgl. Anm. 5 u. 6.

5 Der Text dieses Blattes umfaßt, neben der Überschrift, die Antiphon: Du bist Petrus usw.; V.: Laßet uns beten für den Heiligen Vater Papst Pius IX.; R.: Der Herr erhalte ihn usw.; Lasset uns beten. Allmächtiger, ewiger Gott, erbarme dich deines Dieners usw. Amen.

ORDO SEPELIENDI MORTUOS

IN

DIOECESI MOGUNTINÁ.



MOGUNTIAE,
ex officina episcopali ad Sanctum Rochum,
ANNO MDCCCVI.

Titelblatt

Wertvoll ist das Einschießel dennoch, weil es ausweist, wie lange das Buch in Gebrauch war. Erinnern wir uns an das Druckjahr des Bandes (1806) und die Regierungszeit Papst Pius IX. (1846 bis 1876), so wird die Spannweite deutlich. — Einen Hinweis auf den Benutzerkreis gibt der auf der Rückseite des Zusatzblattes mit Bleistift geschriebene Name⁶.

Der Druck des Büchleins erfolgte in Schwarz: Versalien (u. a. für die Überschriften) und Gemeine, für die Rubriken Kursivsatz, jeweils in Antiqua. Die Grundschrift wird durch einfache Initialen von etwa doppelter Zeilenhöhe ergänzt. Eine Paginie-

rung befindet sich am Kopfsteg, am Fußsteg sind die Kustoden⁷. Ferner sind für die Reihenfolge der Bogen ebenfalls am Fußsteg wie in Handschriften und Frühdrucken einige Male Reklamanten gesetzt — jeweils am Schluß des Bogen⁸. Der Satz einer Seite ist äußerst schlicht, abgesehen von den Überschriften in Versalien. Die Zeilenzahl⁹ beträgt bei Seiten ohne besondere Durchschüsse (wie bei Absätzen) 29. Kolumnentitel fehlen. Zur Notation der Gesangsstücke wird die römische Weise verwendet, ein vierzeiliges System in Quadratschrift. Das Blatt mißt 96×158, der Satzspiegel 70×121 mm.

Die einzige, nicht lediglich satztechnisch gestaltete Seite ist das Titelblatt. Dieses ist dreigeteilt und bietet zu Anfang den Titel, in der Mitte eine Kombination von Bischofswappen und Monogramm, am Fuß den Druckvermerk mit der Jahresangabe. Die Druckerei war die Offizin des Rochusspitals. Beim Wappenbild handelt es sich um eine Zusammenstellung von heraldischer Timbrierung und einem Wappenschild, der aber kein Wappenbild enthält. Der Inhalt des Wappenschildes wird von den Initialen des in Mainz von 1802–1818 regierenden Bischofs Josef Ludwig Colmar (JLC) gebildet, der Schild selbst stellt eine Variation der Kartuschenschildform dar und ist mit den bischöflichen Rangzeichen, Mitra und Krummstab, versehen. Darüber befindet sich das am häufigsten gebrauchte Rang- und Würdenzeichen der geistlichen Wappen, der Prälatenhut. Interessant ist, daß die Zahl der am Hut befestigten Quasten (auf beiden Seiten zehn) nach heutigem Brauch erst einem Erzbischof zusteht. Ein Fachmann auf dem Gebiet der Kirchenheraldik, B. Heim, schreibt¹⁰, daß der erste Versuch, die „Hierarchie dieser Hüte“ in ein festes System zu bringen, im 17. Jh. erfolgte. Es dauerte aber noch lange, bis sich diese „Hüte“ einer einheitlichen Disziplin unterordneten. Erst seit einem Motu proprio Pius' X. von 1905 ist das geregelt worden. Obgleich Josef Ludwig Colmars Bistum

6 Margaretha Streun — oder Streua.

7 Es sind dies auf den Seiten 3 A2; 9 B; 11 B2; 17 C; 19 C2; 25 D; 27 D2; 33 E; 35 E2; 41 F; 45 F2.

8 So Seite 8 Requiem; 16 coelli; 24 -ruerit; 32 Postea; 40 Attollite.

9 O5ep 1806, S. 19.

10 B. B. Heim: Wappenbrauch und Wappenrecht in der Kirche. Olten 1947. S. 85.

hauptsächlich aus drei früher selbständigen Sprengeln gebildet worden war, Mainz – Worms – Speyer, war er doch nicht Erzbischof. Doch ist zu sagen, daß wir auch nach ihm noch Bischofswappen mit zweimal zehn Quasten timbriert finden¹¹. – Unterhalb des Wappens befinden sich zwei waagrechte Lorbeerzweige als Schmuck.

Historisches zur Entstehung des Buches¹²

Die Mainzer Kirche war nach der Zeit der handschriftlichen Ritualien schon früh mit Druckwerken dieser Gattung versorgt. Das erste Exemplar stammt aus der Inkunabelzeit, von 1480¹³, und wurde unter Erzbischof Diether von Isenburg in dessen zweiter Regierungsperiode (1475–1482) herausgegeben. Ein Beerdigungsritus ist in diesem Band nicht vorhanden. Ähnlich steht es auch mit dem zweiten Mainzer Agendendruck, der z. Z. des Metropolitens Berthold von Henneberg (1484 bis 1504) 1492 herauskam; auch hier sucht man ein Exequiale vergeblich¹⁴.

Besser bestellt ist es hiermit bei den Agenden des 16. Jahrhunderts. Die erste Ausgabe dieses Zeitraumes erfolgte 1513 unter Erzbischof Uriel von Gemmingen (1508–1514). Darin¹⁵ befindet sich erstmalig ein Beerdigungsordo von schlichter Form¹⁶. Als Gestaltungsabschnitte sind hier zu erkennen: Weg zum Sterbehaus, Gebete an dieser Stelle, Zeremonien am Grab.

Das nächste Rituale, das auf Anordnung Erzbischof Sebastian von Heusenstamms (1545–1555) 1551 herauskam, weicht in vielen Dingen von seinen Vorgängern ab¹⁷. Man kann sagen, daß mit diesem Werk, bedingt durch die innerkirchliche Erkenntnis von der Notwendigkeit liturgischer Verbesserungen, verbunden mit den äußeren Anstößen durch die Reformbegeisterten, ein großer Wurf gelang. Als hervorragende Neuerung ist die reichhaltige Verwendung der Muttersprache und die Darbietung volkssprachlicher Anreden zu buchen. Um so erstaunter ist man, daß – entgegen dem vorhergehenden Rituale – kein Beerdigungsordo aufgenommen, geschweige denn neu gestaltet dargeboten wurde. Doch ist daran zu erinnern, daß die Beerdigungszeremonien bis in spätere Zeit vielfach in eigenen Büchern bereitgestellt wurden, die die verschiedensten Titel wie Exequiale usw. trugen.

Die nächste Agende¹⁸, die im letzten Jahr des 16. Jahrhunderts (1599) erschien, entstand unter der Aufsicht Erzbischof Wolfgang von Dalbergs (1582–1601). Sie bietet nicht nur einen „Ordo sepeliendi mortuos“, sondern auch einen Ordo „Quomodo pueri parvuli in Christo baptizati sepeliendi sint“¹⁹. Diese Zweiteilung erscheint damit zum ersten Male in einem Mainzer gedruckten Rituale. Daneben wird mit dem Band bezeugt, daß die Separatausgaben für liturgische Handlungen (Exequiale) noch in Gebrauch waren²⁰.

Unter dem Zeichen der Schönborn-Bischöfe stehen die nächsten drei Ritualien des Mainzer Sprengels. Die Reihe wird eröffnet durch das Werk des tatkräftigen Johann Philipp, Oberhirte von Mainz (1647–1673), Würzburg und Worms, für welche drei Gebiete auch das Rituale bestimmt ist, das 1671 erschien²¹. Dieses in der Reihe der Mainzer Agenden reichhaltigste Werk vereinigt Partien diversen Inhalts, neben dem eigentlichen Rituale u. a. pastorale, katechetische und homiletische Partien²². Auch der Verstorbenenseelsorge wurde ein aus-

11 Vgl. etwa verschiedentlich das (Mainzer) Ketteler-Wappen.

12 A. B. Gottron u. A. Ph. Brück: *Mainzer Kirchengeschichte*. Mainz 1950. S. 63–65, auch schon S. 41 ff.

13 Vgl.: H. Presser: *Drucke Nummeister die Mainzer Agende von 1480?*; GJb 1958. S. 69–77. – Ferner: H. Reifenberg: *Die Trauungsansprache in den Mainzer Ritualien*. In: *Zt. f. Kath. Theol.* 87 (1965). S. 140. – Ein Aufsatz über diese Agende ist für das kommende Aschaffener Jb. Bd 5 vom Verf. fertiggestellt. – Benutztes Exemplar: *Agenda Moguntina* (= RMog); (J. Nummeister?) Mainz 1480.

14 *Agenda Moguntinensis* (= RMog); (J. Prüss) Straßburg 1492.

15 *Agenda Moguntinensis* (= RMog); (J. Schöffler) Mainz 1513, XXXIXb–XLb: *Ad sepeliendum mortuum*.

16 *Weg zum Sterbehaus* Psalmengebet; am Sterbehaus Psalm (*Miserere vel alium*), Kyrie etc., *Pater noster*, *Versikelpaare* und zwei Gebete, *Weihrauch*, *Weihwasser*, *Heraustragen*; am Grab *Einsenken*, *Psalmengebet* usw., *drei Schaufeln Erde* (= *Erdwurf*) mit *Begleitformel*, *Weihrauch*, *Weihwasser* (Formel „ad libitum“), *Begräbnis*.

17 *Agenda Moguntinensis* (= RMog); (F. Behem) Mainz 1551.

18 *Agenda Moguntinensis* (= RMog); (B. Lipp) Mainz 1599.

19 *Erwachsenenordo*: RMog 1599, S. 193–197. – Für Kinder S. 197 bis 201. Es folgen pastorale Bemerkungen zur Bestattung S. 201 bis 202.

20 RMog 1599, S. 197: *Vigiliae & Commendationes mortuorum ex peculiari libro petantur*.

21 *Rituale sive Agenda etc. Moguntinae* (= RMog); (E. M. Zinck) Würzburg 1671.

22 H. Reifenberg: *Wesen und Methode der Katechese nach der Mainzer Schönborn-Agenda von 1671*. In: *Mainzer Almanach* 1966. S. 59–78, bes. S. 64.

föhrlicher Teil gewidmet²³. Ähnlich wie im vorigen Band ist ein zweifacher Ordo vorhanden, für Erwachsene und für Kinder. Der hier vorgeschlagene Ritus wurde auch für die folgenden beiden Agenden vorbildlich.

Die nächste Ausgabe für das Mainzer Erzbistum²⁴ von 1695 nennt ebenfalls einen Schönborner Oberhirten, Lothar Franz (1695–1729). Auch sie hat zahlreiche Materialien zu bieten, allerdings weniger als ihre Vorgängerin. Wieder finden sich die Erwachsenen- und Kinderordines für das Begräbnis getrennt.

Das folgende Rituale²⁵ erschien unter demselben Erzbischof 1696 und ist im wesentlichen ein Abdruck des Bandes vom vorhergehenden Jahr. Mit diesem Buch ist die für unseren Zusammenhang wichtige Entwicklungsstufe erreicht: Es handelt sich um das letzte offizielle Rituale, das vor dem „Ordo sepeliendi“ von 1806 herauskam. Die Exequialriten²⁶ umfassen wieder zwei getrennte Formulare wie im Band von 1695.

Auf Grund der zeitlichen Abfolge der offiziellen Ritualien hätte man nach etwa 50 Jahren eine neue Auflage erwarten dürfen. Als Oberhirten, die eine Neuausgabe hätten veranlassen können, sind bis 1806 zu nennen: Johann Friedrich Karl von Ostein (1743–1763), Emmerich Josef von Breidbach-Bürresheim (1763–1774) und der letzte Mainzer Erzbischof Friedrich Karl Josef von Erthal (1774–1802). Die Amtszeit besonders des letzten fällt in eine Zeit vieler kriegerischer und politischer Verwicklungen. Mainz fiel in den letzten Jahren des 18. Jhs. in die Hand der französischen Revolutionsarmee und wurde nach wechselvollem Schicksal der Republik einverleibt²⁷. Das heißt nicht, daß Erthal deshalb auf kirchlichem Gebiet untätig gewesen wäre. Für den liturgischen Sektor genügt es, auf die Ausgabe eines deutschen Gesangbuches 1787 (ed. von E. Turin) hinzuweisen²⁸.

Dem Nachfolger Erthals, Karl Theodor von Dalberg, verblieb lediglich die geistliche Regierung des rechtsrheinischen Teils der Erzdiözese. Mit diesem Zeitpunkt setzt die engere Geschichte des Ordo sepeliendi von 1806 ein. Zu den durch die französische Okkupation hinfälligen Diözesanordnungen gehörten neben Mainz auch Worms und Speyer. Der Großteil des linksrheinischen Gebietes der Bistümer wurde mit einigen Verschiebungen zu einer

Diözese zusammengefaßt und dem Erzbistum Meckeln unterstellt²⁹. Als erster Oberhirte des Sprengels und somit auch von „Rumpf-Mainz“ zog Ludwig Colmar (1802–1818) in die frühere Metropole ein. Als Teil seines Aufbauwerkes ist unser „Ordo sepeliendi“ anzusehen. Auch seine Tätigkeit war von politischen und kriegerischen Händeln überschattet³⁰. Genannt seien die neuen Gebietsumschreibungen im Zusammenhang mit dem Wiener Kongreß, z. B. Mainz – Rheinhessen und Speyer – Bayern, sowie seit 1816 die Konzeption der österreichisch-preußischen Bundesfestung Mainz. Nach Colmars Tod (1818) blieb der Bischofsstuhl bis 1830 unbesetzt. 1827/1829 entstand die neue Diözese Mainz sowie die neu geschaffene Kirchenprovinz „Oberrhein-Freiburg“. Damit war neuer Boden unter den Füßen gewonnen.

Doch auch die vorhergehende, „unsichere“ Zeit, die des Torso-Bistums, benötigte seelsorgerlichen Einsatz und stellte damit Anforderungen an Organisation und Gestaltung des kultischen Lebens. Als Frucht dieser Bemühungen, wenn auch nur als kleine, entstand die Totenagende. Die Situation in Colmars „Bistum“ war schwierig, da Gebiete verschiedener Provenienz zusammengelegt worden waren. Die Kriegereignisse mit Bränden und anderen Zwischenfällen hatten vieles zerstört. Davon ist gerade das Totenrituale betroffen, das – wie kein anderer Ordo – als Gepäckstück den Witterungseinflüssen wie Temperaturwechsel und Niederschlägen unterliegt (vgl. Filialen usw.). Möglicher-

23 RMog 1671, S. 184–187 De exequiis; S. 187–198 Exequiarum ordo; S. 198–200 Absolutio absente corpore, Ordo visitandi sepulchrum; S. 201–209 De exequiis parvulorum, Ordo sepeliendi parvulos.

24 Rituale sive Agenda etc. Moguntinae (= RMog); (J. Mayr) Mainz 1695.

25 Rituale sive Agenda etc. Moguntinae (= RMog); (J. Mayer) Mainz 1696. – Vgl. zur Serie der genannten Ritualien auch H. Reifenberg: Die deutsche „Vermahnung“ beim Bußsakrament in den Alt-Mainzer Ritualien. In: Trierer Theol. Zt. 73 (1964). S. 365–372.

26 RMog 1696, S. 259–262 De exequiis; S. 262–269 Exequiarum Ordo; S. 269 Ordo sepeliendi parvulos in Christo baptizatos.

27 Friede von Luneville 1801.

28 Gottron-Brück (vgl. Anm. 12) 60.

29 Gottron-Brück (vgl. Anm. 12) 63.

30 1806: Niederlegung der deutschen Kaiserkrone – Errichtung des Rheinbundes – Jena und Auerstedt, milit. Zusammenbruch Preußens – Kontinentalsperre.

weise handelte es sich bei der Neuausgabe auch um ein „Exempel“, das später durch andere Partien erweitert werden sollte, damit ein neues Gesamt-rituale entstand.

Inhalt des Rituale

Die inhaltliche Betrachtung und Beurteilung des Werkes hängt einerseits von den zeitgeschichtlichen Umständen ab und ist andererseits von seiner Stellung zur Mainzer Tradition geprägt, speziell greifbar im unmittelbar vorhergehenden offiziellen Rituale von 1696. Darüber hinaus muß die Frage nach einer Nachwirkung auf spätere Ausgaben und nach dem Verhältnis zum Rituale Romanum wie den Ritualien der Nachbarbistümer gestellt werden. Die frühere Agende von 1696 bietet einen relativ umfangreichen Abschnitt „De exequiis“, in den die Beerdigungsformulare eingebettet sind³¹. Es wird darin zunächst im Sinne von „Instructio“³² allgemein vom Begräbnis gesprochen wie von den Erfordernissen und dem kirchlichen Brauchtum. Ein eigener Abschnitt handelt von denen „quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam“. Es folgt der Erwachsenenritus („Exequiarum Ordo“ überschrieben), darauf der „Ordo sepeliendi parvulos“. Der Ordo Sepeliendi des Jahres 1806 (= OSep 1806) läßt die einleitenden Abschnitte beiseite und beginnt gleich mit dem eigentlichen Ritus, der „Ordo sepeliendi adultos“ überschrieben ist, bietet dann einen „Ordo absolutionis post missam absente defuncti corpore“ (S. 31–33) und darauf den „Ordo sepeliendi parvulos“ (S. 33–48). Es wird damit nicht nur der erwähnte, im Rituale Moguntinum (= RMog) von 1696 vorhandene, vom Rituale Romanum (= RR) des Jahres 1614 fast wörtlich übernommene Instruktionsteil beiseite gelassen³³, sondern auch eigenständig eine sinnvollere Abschnittsüberschrift gesetzt. Bezüglich der Frage volkssprachlicher Partien, die nicht erst heute, sondern bereits in den alten Mainzer Ritualien aktuell war, ist zu sagen, daß sie weder im RMog 1696 noch im OSep 1806 Erwähnung findet, noch weniger hat sie einen ihr gebührenden Platz. Dies ist zwar historisch verständlich, wenn auch bedauerlich, zumal man diese Auffassung in anderen Mainzer Ordines nicht feststellen kann; dort wurde verschiedentlich wenigstens ein deutsches Gesangsstück (Lied) erwähnt.

Der Beerdigungsritus für Erwachsene

Der eigentliche Begräbnisordo für Erwachsene beginnt mit den „Rubriken“, deren erster Teil sowohl im RMog 1696 als im OSep 1806 fast wörtlich mit dem RR übereinstimmt, während im weiteren Verlauf Besonderheiten festzustellen sind, bei denen der OSep mehr auf die tatsächlichen Gegebenheiten einer Pfarrei eingeht³⁴. Im Ritus selbst treffen wir gleichfalls Variationen gegenüber dem RMog von 1696; es handelt sich hierbei um Eigentümlichkeiten, die jedoch auch nicht restlos aus dem RR abgeleitet wurden. Zum Verlauf ist vorgesehen, daß sich der Zug mit dem Pfarrer (*deprecantes sub silentio*) zum Sterbehaus begibt. Dort besprengt der Pfarrer den Verstorbenen mit Weihwasser und inzensiert ihn, wobei er jeweils eine Begleitformel spricht; danach beginnt er mit den Gebeten. Schon hier bewegt sich der OSep 1806 eigenständig zwischen dem RMog 1696 und dem RR. Das alte Mainzer Rituale beginnt beim Sterbehaus sofort mit den Gebeten, während (zuerst) die Weihrauchspende und (dann) die Weihwasserbesprengung erst am Schluß ihren Platz haben. Das römische Rituale spricht nur vom Weihwassergeben (am Anfang – ohne Inzens), dann erst folgen die Gebete³⁵. Auch bei dem nächsten Abschnitt, der Übertragung (in die Kirche), hält sich der OSep nicht streng an eine der Vorlagen³⁶. Im Buch ist auch eine vereinfachte Regelung für die Pfarreien vorgesehen, bei denen eine öffentliche Beerdigungsprozession nicht üblich bzw. statthaft ist (*cultus externus locum non habet*)³⁷. In einem solchen Fall wird der Verstorbene

31 Vgl. Anm. 26.

32 Zu „Instructiones“ vgl. B. Fischer u. P. Gy: *De recognitione Ritualis Romani; Notitiae (Rom) 2 (1966)*, S. 220–230, bes. S. 222.

33 Rituale Romanum (= RR); Rom 1614, hier Ausgabe Mecheln 1872, S. 286 ff. *De exequiis*; S. 289 ff. *Exequiarum ordo*; S. 201 ff. *Officium defunctorum*; S. 261 ff. *De officio etc. absente corpore*; S. 263 ff. *De exequiis parvulorum, Ordo sepeliendi parvulos*.

34 RR und RMog 1696 sprechen vom „*Clerus regularis et saecularis*“, OSep 1806 hat nur „*Clerus*“. Ferner spricht OSep 1806 ausführlicher über die Ordnung, vor dem Sarg der Pfarrer „*inde sequuntur consanguinei, amici*“ etc. Das RR spricht hier nur von den „*alii funus comitantes*“; RMog 1696 erwähnt diese nicht. – Vgl. hierzu OSep 1806, S. 3–4.

35 OSep 1806, S. 4 ff. – RMog 1696, S. 263 ff. – RR 1614, S. 289 ff.

36 Zur Übertragung in die Kirche bietet RMog 1696 das *Responsorium* „*Deus aeterne*“; OSep 1806 und das RR 1614 haben Antiphon und Psalm(en) sowie „*Subvenite sancti dei*“.

37 OSep 1806, S. 11 (u. a. „*sine cantu*“). Vgl. auch Anm. 41. In OSep 1806, S. 24 steht die Formulierung: *ubi lex cultum externum non permittit*.

still eingeholt, an der Kirche werden dann (inter liminaria) jedoch die Zeremonien gehalten, die sonst beim Sterbehaus üblich sind. Im Gotteshaus schließt sich danach das (Totenoffizium und) Requiem an, ein Brauch, den das alte Mainzer und das römische Rituale ebenfalls nennen³⁸. In den Texten und Rubriken wird hier deutlich der Einfluß des RR auf den Osep erkennbar. Die Absolutio post missam wurde im RMog nicht behandelt, während der Osep an dieser Stelle als einziger auf den Fall eingeht, „si missa non dicitur“, also das Begräbnis ohne gleichzeitiges Requiem stattfindet³⁹. Jedenfalls ist auch vorgesehen, daß der Verstorbene zum Gotteshaus geleitet wird, selbst wenn die Beerdigung zeitlich getrennt von der Übertragung zur Kirche erfolgt. Von hier aus⁴⁰ geht (in der Regel) der Zug ans Grab, wozu das alte Mainzer Rituale als Begleitgesang „Rogamus te domine deus“ angibt, Osep 1806 und RR aber „In Paradisum“ bieten⁴¹. Zur letzten Station, am Grabe, steht der starke Einfluß des RR auf den Osep wieder außer Zweifel⁴². Das ältere RMog bietet am Grab praktisch eine Wiederholung des Einleitungsritus⁴³, ergänzt durch den Erdwurf mit dreimaliger (idque ter dicendo) Begleitformel⁴⁴. Als Begleitgesang „dum corpus sepelitur“ ist das Responsorium „Liberam me“ (mit besonderen Versen) angegeben⁴⁵. Den Abschluß bildet die Aspersio des Grabes und der Umstehenden mit Weihwasser.

Bei der neuen Form des Osep handelt es sich demnach um eine stark vom RR beeinflusste Revision, deren Beziehungen zum alten Mainzer Beerdigungsritus von 1696, dem des letzten vorhergehenden offiziellen Rituale, sehr lose sind. Der Versuch steht damit in der Linie fortwährender Angleichung der altmainzer Liturgie an die tridentinisch-römische. Diese Feststellung ist im Hinblick auf das Brevier⁴⁶ und das Missale⁴⁷ aus der Literatur bereits geläufig, aber auch bezüglich des Rituale festzuhalten⁴⁸.

Der Ordo Absolutionis

Zwischen dem Erwachsenen- und dem Kinderbeerdigungsritus ist der gewöhnlich an der Tumba (Katafalk) gehaltene Ordo Absolutionis „absente defuncti corpore“ eingefügt⁴⁹. Er wurde, wie die Überschrift besagt, bei einem Requiem ohne aufgebahrten Verstorbenen, aber auch am 3., 7., 30.

Tag und zum Jahresgedächtnis verwendet. Es handelt sich, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, um die im römischen Rituale üblichen Bestimmungen, Gebete und Zeremonien⁵⁰.

Der Beerdigungsritus für Kinder

Dem Ordo Absolutionis folgt das zweite Beerdigungsformular, dem ebenfalls einige Instruktionen vorangestellt sind⁵¹. Darin wird bemerkt, daß man ein getauftes, noch nicht zur Vernunft gelangtes Kind zum Begräbnis entsprechend seinem Lebensalter kleidet und ihm einen Kranz von Blumen oder Kräutern (de herbis aromaticis et odoriferis) zum Zeichen der „integritas carnis et virginitatis“ um das Haupt legt. Der Priester nimmt zur Feier eine weiße Stola (Fest- und Freudenfarbe) und begibt sich im Regelfall mit seiner Begleitung – wie beim

38 Das RR 1614, S. 192 nennt Totenoffizium und Messe, RMog 1696 sagt nur (S. 266) „Cantatur sacrum“.

39 Osep 1806, S. 15 ff. – Das RR 1614, S. 202 ist hierfür kürzer.

40 Osep 1806, S. 16. – Vgl. RR 1614, S. 193. Es handelt sich hier um die (übereinstimmende) Absolutio.

41 Rogamus: RMog 1696, S. 266. – In Paradisum: Osep 1806, S. 23. Nach diesem Responsorium finden sich im Osep auch wieder Hinweise bzgl. des verbotenen „Cultus externus“, vgl. Osep 1806, S. 24 f. Es gehört hierzu das Verbot des Gesanges; ferner begleitet der Priester den Verstorbenen im Talar (und legt erst am Grab wieder Superpellicum und Stola an). Vgl. auch Anm. 37. – Eine Sonderregelung wie im RR 1614 (S. 202) für besondere Fälle findet sich ähnlich im Osep 1806, S. 22.

42 Osep 1806, S. 25 ff. (Ego sum resurrectio) und RR 1614, S. 200 ff.

43 RMog 1696, S. 267 Ps. De profundis &c. cum reliquis ut supra fol. 165 (= Anfang, vgl. Anm. 34 f. mit Text, einschließlich Weihrauchspende und Weihwasserbesprengung).

44 Dreimaligen Erdwurf mit dreimaliger Formel, RMog 1696, S. 267: De terra plasmasti me, & carne vestisti me, Redemptor meus resuscita me. Osep 1806, S. 29 hat eine etwas andere Formel: De terra plasmasti me, et „in terram redigesti“ me, Redemptor meus, „miserere mei, et“ resuscita me „in novissimo die“. – Im RR fehlen Brauch und Formel.

45 Im RMog 1696, S. 267, Responsorium: Libera me domine etc.; V: Dies illa dies irae; V: Lugebunt super se; V: Tremens factus; V: Quid ergo miserimus; V: Vix iustus. Als Repetitio jeweils: Quando coeli etc.

46 H. Reifenberg: Stundengebet und Breviere im Bistum Mainz. Münster 1964.

47 H. Reifenberg: Messe und Missalien im Bistum Mainz. Münster 1960.

48 H. Reifenberg: Der Werdegang der volkssprachlichen Eucharistie-„Vermahnung“ in der Mainzer Diözesanliturgie. In: Archiv für Liturgiewiss. IX/1 (1965). S. 86–101.

49 Osep 1806, S. 31–33.

50 RR 1614, S. 261–263.

51 Osep 1806, S. 33–48.

Erwachsenenbegräbnis – zum Sterbehaus. Dort erfolgt zunächst die Besprengung des Verstorbenen (in modum crucis), danach werden die Antiphon und der Psalm verrichtet, die eindeutig vom RR übernommen sind, nicht von der überlieferten altmainzer Weise des Jahres 1696⁵². Die Gesänge zur Übertragung (in die Kirche bzw. zum Grab) sind ebenfalls stärker vom *Rituale Romanum* beeinflusst⁵³. Sie wurden jedoch nicht genau übernommen, sondern z. B. anders aufgeteilt. So erklingt die ungekürzte Antiphon „Iuvenes et virgines“ (dem RR entnommen) zum Eingang in die Kirche (oder beim Betreten des Friedhofs). Ähnlich steht es mit der Antiphon „Hic accipiet“ mit Psalm 23, die sich, falls der Zug zur Kirche geht, im OSep an die oben genannte Antiphon (Iuvenes etc.) anschließen⁵⁴. In der Kirche folgen, wenn die Prozession nicht sofort zum Friedhof zieht, Aufbahrung und Messe (de die oder eine Missa votiva) und anschließendes Gebet, oder aber, wenn keine Messe gehalten wird, nur die nach dieser üblichen Gebete wie das Kyrie usw. wie im römischen *Rituale*⁵⁵. Hierbei werden *Aspersio* und auch *Inzens* ausdrücklich genannt. Zur Übertragung ins Grab erklingt nochmals die Antiphon „Iuvenes et virgines“ sowie Psalm 148 (wie schon am Sterbehaus), wodurch bei dieser Prozession wieder Übereinstimmung mit dem RR herrscht. Nach einer ersten Weihwasserbesprengung folgen die Gebete (vom Kyrie an) wie im *Rituale Romanum*; zum *Pater noster* ist jedoch in OSep 1806 eine zweite *Aspersio* genannt. Nach der Oration, die der des RR gleicht, erfolgt der dreifache Erdwurf⁵⁶ und eine Weihwasserspense. Zum Rückweg vom Friedhof betet man den Lobgesang der drei Jünglinge (Dan 3) mit Antiphon wie im römischen *Rituale*⁵⁷.

Vergleicht man diesen Beerdigungsritus für Kinder mit dem des RMog von 1696, so finden sich manche übereinstimmende Bestandteile, die aus der gemeinsamen Wurzel des Mainzer und römischen Brauchtums zu erklären sind. Im ganzen gesehen tritt die altmainzer Konzeption zurück wie beim Beerdigungsritus für Erwachsene.

Vergleich mit späteren Mainzer Ritualien

Dem OSep 1806 bzw. RMog 1696 folgte als nächstes *Rituale* ein „*Liber precum*“ aus dem Jahre

1852, ediert unter Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1850–1877). Es handelt sich dabei nicht um ein Voll-Rituale im eigentlichen Sinn, sondern mehr um eine Notlösung, die liturgische Ordines mit anderen Materialien verbindet. Bezüglich unseres Fragenkomplexes enthält das Buch ähnlich wie in früherer Zeit zunächst den *Ordo sepeliendi adultos*⁵⁸, den *Ordo sepeliendi parvulos* und den *Ordo absolutionis ad tumbam*. Die einleitenden *Instructiones* fehlen. Auch der Verlauf weicht vom OSep 1806 ab, wobei ein deutlicher Konnex mit der altmainzer Tradition festzustellen ist⁵⁹. Die (meisten) Texte sind auch deutsch angegeben; lediglich die *Absolutio ad tumbam* ist ganz lateinisch.

Etwas ausführlicher in den Rubriken ist die Ausgabe von 1889, herausgegeben unter Bischof Paul Leopold Haffner (1886–1899)⁶⁰. Sie weist einige Variationen gegenüber der Vorgängerin auf, bewegt sich aber bezüglich des Erwachsenen- und Kinderbeerdigungsritus sowie des *Ordo absolutionis* in der gleichen Tradition⁶¹.

Als *Rituale* im eigentlichen Sinn liegt dann die Ausgabe von 1928 vor, ediert unter Bischof Ludwig Maria Hugo (1921–1935), sowie die (Kleinausgabe) von 1929, die einen Extrakt der Ausgabe von 1928 darstellt⁶². In diesen Büchern wird neben gewohnten Partien wieder ein ausführlicher Abschnitt mit für das Begräbnis bedeutsamen *Instruktionen* ge-

52 RMog 1696, S. 269 f.

53 OSep 1806, S. 36 ff. hat die Antiphon: *Iuvenes et virgines* (vgl. RR) und die Ps. 148–150, evtl. dazu Ps. 118.

54 RR 1614, S. 265 (*Cum autem*).

55 RR 1614, S. 266: *Kyrie* bis Gebet einschließlich.

56 Der Erdwurf fehlt im RR. Die Formel im OSep 1806, S. 46 gleicht der des Erwachsenenordo in OSep unter Weglassung des „*miserere mei et*“. Vgl. Anm. 44. Im RMog 1696 sind die Formeln für Erwachsene und Kinder gleich.

57 RR 1614, S. 268 ff. hat dazu noch (nach dem *Benedicite*) eine Oration, der OSep nicht.

58 *Liber precum ad suum sacerdotum* (= RMog); (Kirchheim & Schott; typis F. Kupferberg) Mainz 1852. S. 186–195.

59 Vgl. etwa die Formel zum Erdwurf, wo sich RMog 1852, S. 189 und RMog 1696 gleichen. Vgl. Anm. 44.

60 *Liber precum* (= RMog); (F. Kirchheim – F. Kupferberg) Mainz 1889.

61 RMog 1889, S. 202–214. Vgl. am Sterbehaus (205) nun umgestellt, zuerst *Weihwasser*, dann *Weihrauch*.

62 *Rituale Moguntinum* (= RMog); (F. Pustet) Regensburg 1928. – *Rituale parvum etc. ex Rituali Moguntino etc. excerptum* (= RMog); (F. Pustet) Regensburg 1929. Die Beerdigungsriten finden sich RMog 1928, S. 130–153, im RMog 1929, S. 91–112.

boten. Bezüglich der Gestaltung der Bestattungsliturgie versucht das Buch einen Kompromiß zwischen altmainzer Art und römischen Anordnungen zu finden. Diese Agende blieb bis zur Einführung des deutschen Einheitsrituale im Jahre 1950 in Geltung⁶³. Letzteres führt, wenn auch in variiert Weise, die eigenständige Tradition der fränkisch-deutschen Liturgie fort.

Die Ritualien in den alten rhein-mainischen Nachbarbistümern

Der südlich von Mainz gelegene Sprengel Worms erhielt durch Erzbischof Johann Philipp von Schönborn, ebenfalls Bischof von Mainz und Würzburg, 1671 das gleiche Rituale wie Mainz bekam und infolge der öfteren Personalunion der Bischofssitze auch später vielfach ähnliche liturgische Gestaltungen wie Mainz. Ein eigenes Rituale Wormatiense ist nochmals 1740 unter Bischof Franz Georg von Schönborn (1732–1756), zugleich Erzbischof von Trier, erschienen. Nach dem Tod Bischof Colmars bzw. nach der Diözesanneuordnung wurden die Wormser Gebiete zum Teil Mainz, andere Speyer zugeschlagen⁶⁴.

Das Bistum Speyer hat ähnlich wie Mainz nach Colmars Tod drei Rituale-Ausgaben mit jeweils getrennten Beerdigungsordines für Erwachsene und Kinder aufzuweisen. Auch hier setzte die Einführung des deutschen Einheitsrituale der Sonderentwicklung ein Ende⁶⁵.

Das mainfränkische Bistum Würzburg erhielt 1671 ebenfalls das gleiche Rituale wie Mainz, das bis zur Neuordnung nach 1800 in Gebrauch blieb. Unter Bischof Friedrich von Groß zu Trockau (1818–1840) kam 1836 ein eigenes „Romano-Herbipolense“ mit selbständigem Erwachsenen- und Kinderbeerdigungsordo heraus, dem bis zur Einführung des Rituale Germanicum (1950) noch einige Ausgaben folgten⁶⁶.

In Bamberg, ebenfalls in guter Beziehung zu Mainz stehend, hielt man um 1800 die Beerdigung nach einem 1774 unter Bischof Adam Friedrich von Seinsheim (1757–1779) edierten Rituale, dem an offiziellen Editionen nur die von 1902 (Groß- und Kleinausgabe) folgten⁶⁷.

Ergebnis

Der Beerdigungsritus kann auf eine differenzierte und reichhaltige Geschichte zurückblicken⁶⁸. Die zwar vielfach in gewissen traditionellen Bahnen verlaufende Entwicklung spaltete sich auf, so daß die einzelnen Bistümer zu Sondertraditionen kamen, so das (Erz-)Bistum Mainz. Seine Entwicklung ist seit den gedruckten Ritualien deutlich zu überschauen. Wenn auch die ersten Editionen dieser Art kein Exequiale enthalten, gehört dieses bei den späteren hingegen zur Selbstverständlichkeit⁶⁹. Innerhalb der relativ kontinuierlich verlaufenden Entwicklung stellt der beschriebene Ordo sepeliendi von 1806 einen Sonderfall dar⁷⁰. Er ist ein Kind, dem Notlage und widrige Zeitumstände Pate standen. Deren Schwäche mag es auch erklären, daß sich die jahrhundertealte Tradition als stärker erwies: das Büchlein von 1806 blieb ein Übergang.

63 *Collectio rituum pro etc. Germaniae dioecesisibus* (= RGMm); (F. Pustet) Regensburg 1950. Pars II: Exsequiale.

64 A. Lamott: *Das Speyerer Diözesanrituale von 1512 bis 1932*. Speyer 1961. S. 14 und 90.

65 Ebd. S. 13 nennt Agenden von 1842, 1895, 1932.

66 *Rituale Romano-Herbipolense*; (C. G. Becker) Würzburg 1836. S. 241–256.

67 *Rituale Romano-Bambergense*; (I. G. C. Gaertner) Bamberg 1773/74. Die Beerdigung steht im Processionale-Teil S. 139–174.

68 Vgl. dazu: H. Frank: *Der älteste erhaltene Ordo defunctorum der römischen Liturgie und sein Fortleben in Totenagenden des frühen Mittelalters*. In: *Archiv für Liturgiewiss.* VII/2 (1962) S. 360–415, mit reicher Literatur. — A. G. Martimort: *Handbuch der Liturgiewissenschaft II*. Freiburg 1965. S. 160 ff. — O. Dietz: *Eine Begräbnisliturgie der Lutherischen Kirche*. München 1938.

69 Vgl. Anm. 13 ff. mit Text.

70 Vgl. Anm. 33 ff. mit Text.